

## UPDATE VERGABERECHT

### **WERTUNGSKRITERIEN SIND RECHTZEITIG BEKANNT ZU GEBEN**

#### **VK Berlin, Beschluss vom 13.03.2020, VK B 1-36/19 (nicht bestandskräftig)**

Ein Auftraggeber (A) schrieb Leistungen zur „Einführung der digitalen Akte“ im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb aus. Zur Bewertung der Angebote sollte ein von den Bietern auszufüllender „Kriterienkatalog“ herangezogen werden. Die dortigen Angaben sollten mit „Leistungspunkten“ bewertet werden. Aufgrund dieser und des Wertungspreises sollte die Rangfolge der Bieter ermittelt werden. Der nach der Auswertung der verbindlichen Angebote zweitplatzierten Bieter (B) rügte die „willkürliche und gleichheitswidrige“ Wertung. Nachdem der Rüge nicht abgeholfen wurde, stellte er einen Nachprüfungsantrag.

Mit Erfolg! Die VK Berlin stellte fest, dass A den B in seinen Rechten auf eine den Maßstäben der §§ 127 Abs. 1 GWB, 58 VgV entsprechende Wertung und auf ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren verletzt habe, indem er bei der Angebotsbewertung – jedenfalls auch – von ihm aufgestellte "Antwarterwartungen" zugrunde gelegt habe. Mangels einer eindeutigen Dokumentation in der Vergabeakte könne nicht ausgeschlossen werden, dass diese erst in Ansehung der von den Bietern eingereichten Angebote festgelegt worden seien. Insbesondere im Rahmen einer Wertung von Konzepten habe der Auftraggeber seine für die Zuschlagserteilung maßgeblichen Erwägungen in allen Schritten so eingehend zu dokumentieren, dass nachvollziehbar sein müsse, welche konkreten qualitativen Eigenschaften der Angebote mit welchem Gewicht in die Bewertung eingingen. Eine Festlegung in Ansehung der Angebote sei auch nicht ausnahmsweise zulässig gewesen, weil es sich bei "Antwarterwartungen" nicht lediglich um eine unveränderte Zusammenführung von den Bietern bereits bekannt gemachter Bewertungsmaßstäbe handelte. In der Konsequenz verpflichtete die Vergabekammer A bei fortbestehender Beschaffungsabsicht das Verfahren in das Stadium vor Aufforderung zur Abgabe der Angebote zurückzusetzen.

#### **Bedeutung für die Praxis**

Insbesondere Qualitätswertungen stellen Auftraggeber regelmäßig vor das Problem ein Wertungssystem zu entwickeln, welches sicherstellt, dass alle Bieter diskriminierungsfrei behandelt werden. Insofern sollte bereits zum Zeitpunkt der (erstmaligen) Aufforderung zur Angebotsabgabe eine Festlegung zur späteren Vorgehensweise bei der Wertung getroffen und dokumentiert werden. Zudem sind ggf. vorgesehene Erwartungen an den Inhalt von Konzepten auch den Bietern zugänglich zu machen.